

Regierungspräsidium Karlsruhe

Richtlinien für die Abkürzung von Ausbildungs- und Umschulungszeiten vom 14. März 1986, geändert durch Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 18. Oktober 1990, 9. November 1994 und 17. Mai 2001, in der Fassung vom 18. Oktober 2007

Nach § 9 des Berufsbildungsgesetzes und auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses für den öffentlichen Dienst im Land Baden-Württemberg vom 18.10.2007 erlässt das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle nachstehende Richtlinien für die Abkürzung von Ausbildungs- und Umschulungszeiten:

I. Abkürzung der Ausbildungszeit

1. bei schulischer Vorbildung

- 1.1 Die Auszubildenden besitzen Hochschul- oder Fachhochschulreife:
Verkürzung um höchstens ein Jahr.
- 1.2 Die Auszubildenden besitzen ein Abschlusszeugnis der Realschule oder einen gleichwertigen Abschluss:
Verkürzung um höchstens ein halbes Jahr.

2. bei beruflicher Vorbildung

- 2.1 Die Auszubildenden wurden aufgrund eines Ausbildungsvertrages bereits eine Zeitlang im gleichen Ausbildungsberuf ausgebildet:
Verkürzung höchstens um die Dauer dieser Ausbildungszeit.
- 2.2 Die Auszubildenden wurden aufgrund eines Ausbildungsvertrages in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf ausgebildet oder haben dem Ausbildungsziel förderliche Ausbildungszeiten absolviert:
Verkürzung um eine angemessene Zeit, höchstens um ein Jahr.
- 2.3 Die Auszubildenden nehmen nach abgeschlossener beruflicher Erstausbildung ohne dazwischenliegende berufliche Tätigkeit eine neue berufliche Ausbildung auf (Zweitausbildung):
Verkürzung um höchstens ein Jahr.
- 2.4 In anderen Fällen, wenn die Auszubildenden außerhalb eines Ausbildungsverhältnisses dem Ausbildungsziel dienende Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben:
Verkürzung in angemessenem Umfang.

II. Abkürzung der Umschulungszeit

1. Die Umschüler/innen haben bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung:
Verkürzung um höchstens 1 Jahr.

2. Die Umschüler/innen haben keine abgeschlossene Berufsausbildung, können aber mindestens drei Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen:
Verkürzung um höchstens ein Jahr
3. Die Kürzungsmöglichkeiten unter Punkt I Ziffer 1 sind entsprechend anwendbar.

III. Mehrere Kürzungsmöglichkeiten können nebeneinander berücksichtigt werden.

Es dürfen in der Regel aber folgende Mindestzeiten einer Ausbildung nicht unterschritten werden:

Bei Ausbildungsberufen mit einer Regelausbildungszeit von 3,5 Jahren	eine Mindestzeit von 24 Monaten,
mit einer Regelausbildungszeit von 3 Jahren	eine Mindestzeit von 18 Monaten,
mit einer Regelausbildungszeit von 2 Jahren	eine Mindestzeit von 12 Monaten.

IV. Fristen

Der Kürzungsantrag nach § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz ist in der Regel **zusammen mit der Vertragsniederschrift einzureichen**. Wird der Kürzungsantrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, ist dies nur möglich

- **bei einer Verkürzung bis zu 6 Monaten innerhalb von 12 Monaten nach Ausbildungsbeginn,**
- **bei einer Verkürzung bis zu 12 Monaten (in Ausnahmefällen bis zu 18 Monaten) innerhalb von 6 Monaten nach Ausbildungsbeginn.**

Im Antrag ist anzugeben, um welche Zeit die Ausbildung verkürzt werden soll. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

Aufgrund des Berufsausbildungsvertrages ist der Ausbildende verpflichtet, die Ausbildung in der vom Regierungspräsidium Karlsruhe festgelegten Zeit durchzuführen. Er hat die Vertragsniederschrift zu berichtigen, soweit diese ein abweichendes Ende der Ausbildungszeit enthält.

V. Verhältnis zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG

Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz bleibt zusätzlich möglich.

Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist in einer besonderen Richtlinie geregelt.